

Der Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank 1939/45

Robert Vogler*, 1984

1. Einleitung

Die Goldpolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB) während des Zweiten Weltkrieges ist seit langem ein umstrittenes Kapitel in der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte. In der Zeit von 1939 bis 1945 erwarb die SNB grosse Mengen von Gold von der deutschen Reichsbank. Es war weniger das Ausmass der Transaktionen, das Kritik - hauptsächlich von den Alliierten - hervorrief, als der Verdacht (der bereits während der Kriegszeit entstand), dass ein Teil des deutschen Goldes aus den von den Nazis besetzten Gebieten stammte und von der Reichsbank unter grober Verletzung internationalen Rechts beschlagnahmt worden war.

Im vorliegenden Papier wird in sehr geraffter Form ein Problem aufgegriffen, das insbesondere Historiker der Nachkriegsgeneration gegenwärtig vermehrt beschäftigt: das Verhalten der Schweiz gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland auf dem Gebiet der Wirtschaftsbeziehungen und die damit verbundene Frage nach der Moral. Wichtigster Bezugspunkt für die SNB ist der Goldverkehr mit der Reichsbank während des Zweiten Weltkrieges.

Das Interesse der Historiker an diesem Thema führte bereits zu verschiedenen Publikationen und lässt auch in der Zukunft Neuerscheinungen erwarten, auf die man gespannt sein darf. Das vorliegende Papier soll den Leser auf die wichtigsten Berührungspunkte mit der Nationalbank vorbereiten, ohne den heiklen Fragen auszuweichen. Solche gibt es, und sie werden hauptsächlichster Gegenstand allfälliger, eventuell auch polemischer Angriffe sein. Vorausgeschickt sei, dass es heute nicht Aufgabe der Nationalbank sein kann, für Fehler der Vergangenheit geradezustehen.

2. Literatur zum Thema

1980 erschien ein Artikel des Historikers Peter Utz im Magazin des Zürcher Tages-Anzeigers, den man als auslösenden Beitrag der Studien zur Rolle der Schweiz als Golddrehscheibe bezeichnen kann. In einigen Details zwar noch ungenau, muss man Utz aber grundsätzliche Richtigkeit seiner Ausführungen bescheinigen. Einer der wichtigsten Quellenfunde von Utz ist eine Erklärung des Reichswirtschaftsministers Funk vor dem geheimen Handelspolitischen Ausschuss aus dem Jahre 1943, "er könne nicht einmal für zwei Monate auf die Möglichkeit verzichten, in der Schweiz Devisentransaktionen (vor allem Umwandlung von Gold in freie Devisen) durchzuführen".

Bereits 1977 veröffentlichte Willi A. Boelcke, Professor für Wirtschafts und Sozialgeschichte an der Universität Stuttgart-Hohenheim einen in der Schweiz kaum beachteten Beitrag zur deutschen Währungs- und Aussenwirtschaftspolitik 1933-45: "Zur internationalen Goldpolitik des NS-Staates", in: "Hitler, Deutschland und die Mächte", Materialien zur Aussenpolitik des Dritten Reiches, Düsseldorf, 1977, p. 292-309. Er erwähnt u.a. eine Aussage der Reichsbank von Ende 1943, wonach Deutschland auf "die Hilfe der Schweiz in der Goldarbitrage auch weiterhin unbedingt angewiesen sei. (...) Die Durchführung der Goldtransaktionen, um sich international anerkannte Devisen zu beschaffen, beruhte aus deutscher Sicht zum grossen Teil auf den guten persönlichen Beziehungen des Reichsbankpräsidenten Puhl zu Direktor Weber von der Schweizerischen Nationalbank".

Mit demselben Thema befasste sich auch Professor Philippe Marguerat von der Universität Neuchâtel. Anlässlich einer internationalen wissenschaftlichen Tagung unter der Leitung von Professor Walther Hofer, Bern, dem Vizepräsidenten der schweizerischen Kommission für die Geschichte des Zweiten Weltkrieges, hielt Marguerat 1983 ein Referat zum Thema "La Suisse et la neutralité dans le domaine économique pendant la seconde guerre mondiale: 1940 - fin 1944" (vgl. NZZ Nr. 214 vom 14.9.1983). Entgegen der Meinung, dass die Schweiz dem aussenpolitischen Druck nachgab und Deutschland durch Goldkäufe freie Devisen verschaffte, betonte Marguerat besonders die hauptsächlich binnenwirtschaftliche Funktion der Goldkäufe:

das aus Deutschland importierte Gold ermöglichte es der Schweizerischen Nationalbank, durch Goldverkäufe auf dem Binnenmarkt die Inflation einzudämmen. Mit diesem Standpunkt steht Marguerat allerdings allein auf weiter Flur. Kaum ein anderer Historiker kann sich für diese Argumentation erwärmen.

Marco Durrer untersuchte die schwierigen Finanzbeziehungen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten in den Jahren 1945 und 1946 bis zum Abschluss des berüchtigten Washingtoner Abkommens von [1946¹](#). Dabei ging es um die Affäre mit dem belgischen Gold - von diesem wird noch einige Male die Rede sein - und den deutschen Guthaben in der Schweiz. Durrer analysierte insbesondere die Rolle des Politischen Departements (heute EDA), der Schweizerischen Nationalbank und der Bankiervereinigung. Die Querelen zwischen dem EPD und der Nationalbankspitze bildeten ebenso Gegenstand seiner Untersuchungen. Bei Durrer handelt es sich zweifellos um eine gut recherchierte und fundierte Arbeit. Sie wurde, da der Autor auch Quellen der Schweizerischen Nationalbank benutzte, durch diese begutachtet.

Über den Teilbereich der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz im Rahmen des Washingtoner Abkommens von 1946 ist Linus von Castelmur beschäftigt. Auch wenn er sie nur am Rande berührt, so ist nicht anzunehmen, dass er die Goldfrage nicht anschnitten muss, denn die Vertragsregelung von 1952 mit der Bundesrepublik bedeutet im Grunde genommen nichts anderes als die "Ablösung" des Washingtoner Abkommens von 1946. Näheres über diese Arbeit ist zur Zeit aber noch nicht zu [erfahren²](#).

Werner Rings, bekannt durch die Fernsehserie "Die Schweiz im Krieg" und verschiedene andere Publikationen, arbeitet zur Zeit an einem aktualisierten und erweiterten Werk über den Zweiten Weltkrieg, in dem die neuesten Entwicklungen der Historiographie berücksichtigt und eher vernachlässigte Aspekte mehr in den Vordergrund gerückt werden. Dazu gehört auch die bisher wenig bearbeitete Goldfrage. Die Nationalbank hat ihm dafür ebenfalls ihr Archiv [geöffnet³](#).

3. Bedeutung und Ausmass der Goldzessionen an die SNB

Mit Datum vom 16. Mai 1946 legte die Nationalbank den "Bericht des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank über den Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank während des Weltkrieges 1939/1945" vor (SNB, 1946a). Er diente insbesondere auch der Information für die Vorbereitung der Beratungen im Parlament über die Genehmigung des Finanzabkommens von Washington. Gleichzeitig stellt er einen Versuch zur Rechtfertigung der Goldzessionen der Reichsbank an die Nationalbank dar.

Daraus geht u.a. hervor dass die Reichsbank vom 1.9.1939 - 8.5.1945 nach der Schweiz Goldsendungen im Gesamtbetrag von 1,638 Milliarden Franken veranlasste, hauptsächlich über ihr Depot in Bern, dies, nachdem sie bis Mai 1940 nicht einmal ein solches besass; am 8.3.1939 übernahm sie zwar das Depot der tschechischen Nationalbank, leerte es aber innert weniger Tage komplett.

An die Nationalbank wurden davon 1,209 Milliarden abgetreten, an die BIZ, andere Notenbanken und verschiedene Schweizer Banken 428 Millionen, hauptsächlich in Barren, aber auch in Münzen (SNB, 1946a, S. 15). Verkäufe von Gold der Nationalbank an die Reichsbank fanden praktisch nicht statt, sieht man von einem Betrag von 19,5 Millionen Franken ab (SNB, 1946a, Anhang I). Zeitlich ist festzustellen, dass die Goldkäufe der Nationalbank bei der Reichsbank sich hauptsächlich vom letzten Quartal 1941 bis Anfang 1944 erstreckten und pro Quartal zwischen 70 und 140 Millionen Franken betragen (SNB, 1946a, S. 16). Dies entspricht ungefähr auch dem Zeitraum der quasi vollständigen Einschliessung der Schweiz durch Deutschland. Der Rückgang ab Frühling 1944 hat aber, wie weiter hinten erwähnt, noch einen ganz andern Hintergrund.

Die Verkäufe der Reichsbank dienten zwei Zwecken: Einmal zur Hauptsache der Befriedigung deutscher Verpflichtungen in der Schweiz, soweit sie ausserhalb des Clearings abzuwickeln [waren⁴](#). Zum anderen gelangte die Reichsbank durch die Goldverkäufe in den Besitz von Schweizer Franken; diese verwendete sie zu Zahlungen an Drittländer, die bezüglich der Annahme deutschen Goldes höchste Zurückhaltung übten. Es handelte sich dabei vor allem um die portugiesische, die spanische und die rumänische [Zentralbank⁵](#). In dem Masse, als diese Zentralbanken ihrerseits die Schweizer Franken bei der Nationalbank in Gold umtauschten,

wirkte die Schweizerische Nationalbank als eigentliche Golddrehscheibe. Nicht auszuschliessen ist, dass diese Länder die Schweizer Franken teilweise auch zum Kauf schweizerischer Güter verwendeten. In diesem Fall hätten die deutschen Goldverkäufe indirekt der schweizerischen Exportfinanzierung [gedient](#)⁶.

Die Goldverkäufe der Alliierten, insbesondere der Vereinigten Staaten, an die Nationalbank überstiegen diejenigen der Reichsbank zwischen 1939 und 1945 zwar um einiges. Während Frankreich für 189 Millionen und Grossbritannien für 673 Millionen Franken Gold abgaben, betrugen die Verkäufe der USA 2,242 Milliarden Franken (SNB, 1946a, S. 14). Die Goldverkäufe der Amerikaner spielten sich zeitlich jedoch hauptsächlich von Mitte 1944 an ab, zu einem Zeitpunkt, wo die deutschen Goldverkäufe bereits auf ein tiefes Niveau abgesunken waren. Der Kriegsverlauf widerspiegelte sich somit auch im Goldgeschäft der Parteien.

Da die USA am 14. Juni 1941 die Sperrung aller schweizerischer Guthaben in den USA verfügten, bildete, vor allem während der letzten Phase des Krieges, das Gold immer mehr die wichtigste Form des Zahlungsverkehrs. Dies besonders nachdem beide Kriegsparteien die steigende Bedeutung des Schweizerfrankens erkannten und ihn vermehrt für internationale Zahlungen verwendeten. Die Nationalbank nahm dafür sogar blockiertes Gold in den USA entgegen. Nach ihrem Verständnis vollzog sie damit eine Politik im Interesse des Landes und erfüllte das Gebot der Neutralität auch in wirtschaftlicher Hinsicht (SNB, 1946a, S. 57-60).

4. Die Frage des Raubgoldes

Vom juristischen, völkerrechtlichen Standpunkt ist an der Rechtmässigkeit eines geregelten Goldverkehrs sowohl mit Deutschland als auch den Alliierten kaum zu zweifeln. Als aber am 9. Juni 1943 in der in London erscheinenden Zeitung "Financial News" ein Artikel des angesehenen Dr. Paul Einzig erschien, nahm die Goldfrage eine Wendung. Einzig nimmt Bezug auf eine Erklärung der Alliierten vom 5. Januar 1943:

"Under the terms of that declaration, all transfers of the property of conquered countries to owners of different nationality are invalid, even if the property is acquired by purchase, and even if the buyers are neutral. This means that neutral central banks will be called upon to restore to their rightful owners the gold they acquired from Germany during the war. As the Reichsbank's own gold reserve was very small at the outbreak of the war, and is now about the same, the assumption is that any gold acquired by neutral central banks since September 1939 is looted gold". Damit spielt er auf das belgische Gold an:

Im Herbst 1940 befand sich ein grosser Teil des französischen, belgischen und polnischen Goldes nach seiner Evakuation im westafrikanischen Dakar. In Zusammenarbeit mit der Vichy-Regierung wurden in der Zeit zwischen Dezember 1941 und Mai 1942 auf abenteuerlichsten Wegen - auf afrikanischen Flussbooten, auf Kamelrücken durch die Sahara und schliesslich mit dem Flugzeug nach Marseille - über 300 t Gold nach dem unbesetzten Frankreich zurückgebracht. In erster Linie wurde das belgische Gold nach Europa geschafft (Boelcke, 1977, S. 305). Berlin verlangte die Auslieferung des belgischen Goldes von der Banque de France, was nach gewissen Informationen dazu führte, dass Gouverneur Fournier, der sich weigerte, durch Gouverneur Boisanger abgelöst [wurde](#)⁷. In der Folge wurden grosse Teile dieses Goldes durch die Preussische Münze umgeschmolzen und mit Stempeln der Vorkriegsjahre versehen. Ueber diese neuen Barren wurde genau Buch geführt; die Einträge zeigen, dass eine bestimmte Menge davon anschliessend der Schweizerischen Nationalbank verkauft [wurde](#)⁸.

Der Artikel Einzig's und verschiedene andere Publikationen in der angelsächsischen Presse wurden begleitet von entsprechenden Warnungen in Radiosendungen englischer Stationen. Dass es sich dabei nicht nur um alliierte Propaganda handeln konnte, zeigten die Reaktionen der Nationalbank. Bereits im Juli 1943 wurde im Bankausschuss die Frage erhoben, wie weit die Nationalbank mit der Annahme deutschen Goldes gehen [könne](#)⁹. Die Auffassung des Präsidenten des Direktoriums, E. Weber, die Schweiz sei gezwungen, Gold von ausländischen Staaten anzunehmen, da sie eine Goldwährung besitze, wurde nicht einhellig geteilt. Vor allem Bankratspräsident Prof. G. Bachmann wies darauf hin, dass die Frage "heute mehr denn je politischen Charakter" habe. Dazu müsse sich aber der Bundesrat äussern. Gerüchte, wonach die Schwedische Reichsbank kein Gold aus Deutschland mehr entgegennehme, konnte man aus erster Hand entkräften. Die Schweden liessen durch Gouverneur Ivar Rooth mitteilen, dass

sie nach wie vor deutsches Gold akzeptieren würden. Rooth führte dazu auch aus: "Persönlich bin ich aber der Meinung, dass die grösste Vorsicht angebracht ist ..."¹⁰.

Daraufhin suchte die Nationalbank Rückendeckung beim Bundesrat. Mit Brief vom 9. Oktober 1943 an Bundesrat Wetter orientierte das Direktorium der Nationalbank den Bundesrat über die Goldzessionen der Reichsbank (SNB, 1946a, Anhang IV; Utz, 1980; SNB, 1943-1950). Interessant ist dabei in diesem Schreiben der Hinweis, dass hohe Beamte der Vereinigten Staaten gegenüber dem Vertreter der SNB in Washington, Direktor Pfenninger, erklärten, "die Nationalbank müsse sich bei ihren Transaktionen mit der Reichsbank bewusst sein, dass es sich um gestohlenen Eigentum handeln könne und dürfe sich nicht einfach auf den guten Glauben berufen". Der von Direktoriumspräsident Weber und dem Vorsteher des III. Departements, A. Hirs unterzeichnete Brief an Bundesrat Wetter enthält ausserdem die ausdrückliche Feststellung, es sei der SNB "bis jetzt auch nie notifiziert worden, dass die Deutschen Gold gestohlen hätten, wenn auch andererseits die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, dass es sich um Gold handelt, das aus den besetzten Gebieten stammt. Die Requisition von Gold aber ist ein Recht, das einer Besatzungsmacht nach den Bestimmungen des Völkerrechts zusteht". Im weiteren kündigte das Direktorium an, dass es anlässlich einer Besprechung mit dem Reichsbankvizepräsidenten Puhl den Wunsch geäussert habe, die Goldabgaben nicht weiter auszudehnen und eher einzuschränken. Im von Bundesrat Wetter, dem Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes, unterzeichneten Antwortschreiben vom 19. November 1943 unterstreicht der Bundesrat, dass er mit der von der Nationalbank bisher geübten Praxis einverstanden sei und ebenfalls alle Mitglieder des Bundesrates sich einverstanden erklärten. "Namentlich begrüsst er es, wenn entsprechend Ihrem eigenen Bestreben diese Goldübernahmen für die Zukunft sich in eher bescheidenerem Rahmen bewegen" (SNB, 1946a, Anhang V).

Die Nationalbank hatte sich somit die Richtigkeit ihrer Handlungen von höchster Stelle bestätigen lassen. Dass dennoch ungute Gefühle bestanden, lässt sich etwa aus einem Protokoll des Bankausschusses herauslesen: "Die Schwierigkeiten wachsen mit dem Umfang der Goldzessionen [Deutschlands](#)"¹¹.

Am 22. Februar 1944 erliess das amerikanische Schatzamt eine Warnung in Form einer Deklaration an alle betreffenden Staaten, die auch der Schweiz offiziell übermittelt wurde. Darin erklärt es, die Achsenmächte nähmen ungesetzliche Beschlagnahmungen, insbesondere von Gold, in den besetzten Gebieten vor. "In view of the foregoing facts and considerations, the United States formally declares that it does not and will not recognize the transference of title to the looted gold which the Axis at any time holds or has disposed of in world markets" (SNB, 1946a, Anhang VI/1).

Der offiziellen Ankündigung folgte auch eine Pressekampagne in den einschlägigen Zeitungen, so in der "Financial Times" vom 24. Februar 1944, der "Stock Exchange Gazette" vom 26. Februar 1944 und im "Economist" vom 26. Februar 1944.

Das Rechtsbüro der Nationalbank verfasste daraufhin am 5. April 1944 eine "Notiz betr. die Goldoperationen der Schweizerischen Nationalbank im Hinblick auf die Erklärungen der Alliierten über den Goldhandel mit den [Achsenmächten](#)"¹². In den Schlussfolgerungen wurden folgende Massnahmen in Betracht gezogen: eine erhebliche Reduktion des Umfangs der weiter zu tätigen Käufe, Forderung einer verbindlichen generellen schriftlichen Erklärung der Reichsbank betreffend ihr einwandfreies, gegebenenfalls auch nachweisbares, Eigentum an dem der Nationalbank zu liefernden Gold und eine Beschränkung des Ankaufs auf deutsche Barren, d.h. solche, die mit dem deutschen Stempel und Bordereau versehen sind, und Ausschluss von Goldmünzen mit dem Gepräge okkupierter Staaten.

Dazu muss aus heutiger Sicht gesagt werden, dass insbesondere die zwei letzten Punkte von einer Gutgläubigkeit zeugen, die im Jahre 1944 schlicht unbegreiflich ist. Dass ein verbrecherisches Regime wie dasjenige der Nazis noch immer als so ehrenwert angesehen wird, dass es nicht auf den Gedanken kommen könnte, fremde Goldbarren umzuschmelzen und mit eigenen Stempeln und Papieren zu versehen, ist nicht einzusehen. Im selben Bericht des Rechtsbüros wird nämlich auch auf Deportationen und Judenverfolgung (!) hingewiesen. In einer anschliessenden Ergänzung dieser Notiz wird am 25. April 1944 dann auf die englische Presse verwiesen, wo der Verdacht auf Umschmelzen bereits deutlich formuliert wurde.

Vermutlich nicht ganz befriedigt von den Schlüssen des Rechtsbüros liess die Nationalbank

durch Prof. Dietrich Schindler, Professor für Völkerrecht an der Universität Zürich und "Hofjurist" des Bundesrates, am 22. Juli 1944 ein weiteres Gutachten erstellen. Schindler kommt zum Ergebnis, dass gemäss Haager Konvention von 1907 (Landkriegsordnung) das bare Geld und die Wertgegenstände des besetzten Staates - nicht jedoch von Privatpersonen - dem Beuterecht der besetzenden Macht unterliegen. Auf Deutschland und Belgien bezogen heisse das, nicht alles Gold aus dem besetzten Gebiet sei unrechtmässig erbeutetes Gold. Zumindest ein Teil davon gelange in ein rechtlich unanfechtbares Eigentum der besetzenden Macht. Für einen Dritten, in unserem Falle die Schweiz, heisse das, dass er das Gold von der besetzenden Macht zu gültigem Eigentum erwerben könne, "sofern er durch seinen guten Glauben geschützt sei". Der Frage des guten Glaubens werde im Streitfalle eine entscheidende Bedeutung zukommen. Schindler schlug daher vor, bei Uebernahme von Gold aus dem Besitz der Achsenmächte eine Erklärung zu verlangen, dass das Gold nicht im Widerspruch zu völkerrechtlichen Grundsätzen erworben worden sei.

Das dem EPD ebenfalls zugestellte Gutachten blieb ohne Antwort, denn am 23. August 1944 wurde die Diskussion durch ein AideMémoire der Amerikanischen Gesandtschaft auf einen neuen Boden [gestellt](#)¹³.

5. Kritik der Alliierten an der Nationalbank

Bereits Anfang Juli 1944 trafen die ersten Forderungen der Alliierten nach vollständiger Einstellung der deutschen Goldverkäufe in die Schweiz ein. Anlässlich der Wirtschaftsverhandlungen in London vom Sommer 1944 wurde dann der Schweiz durch die USA ein AideMémoire übergeben. Es beinhaltete das formelle Begehren an den Bundesrat, er möchte alle Goldoperationen mit Deutschland und den mit ihm verbündeten Staaten verbieten:

"The points to which the American and British Governments attach the most importance are covered by the following draft declaration, the early adoption of which by the Swiss Government would remove the anxiety felt by the Allied Governments in connection with enemy activities calculated to derive advantage from their holdings of gold (including looted gold from occupied territories).

Ausserdem forderte es den Bundesrat auf, der folgenden Erklärung nachzukommen:

"The Swiss Government will not on its own behalf receive or deposit or acquire any interest in gold in which an interest is possessed by any person in occupied territories or in Germany or associated countries, and that all individuals or entities within the Swiss jurisdiction, including the Swiss National Bank, will be forbidden by it to receive or acquire such gold or any interest in such gold. Importation into Switzerland, either for storage in bond or for safekeeping, of gold in which an interest is possessed by any person in occupied territories or in Germany or associated countries will, furthermore, not be permitted by the Swiss Government. That Government will not allow its currency or other currencies to be made available, for or against gold which is already held in Switzerland, to or on behalf of any such person as described herein."

Die Nationalbank nahm am 5. September 1944 mit einem Brief an das EPD Stellung (SNB, 1946a, Anhang X) Das Direktorium hielt einmal mehr den bisher eingenommenen Standpunkt aufrecht. Die deutschen Goldzessionen hätten ohnehin fast keine Bedeutung mehr (Kriegsereignisse) und die Entgegennahme von Gold müsse sich aus Neutralitätsgründen auf sämtliche Länder erstrecken.

Ein Gespräch mit Reichsbankvizepräsident Emil Puhl vom 18. September 1944 brachte für die Nationalbank die hochhoffizielle Bestätigung, dass die Reichsbank kein gestohlenen Gold besitze und der Nationalbank nie solches Gold abgetreten habe. Soweit der Reichsbank Gold von Notenbanken besetzter Staaten zugeflossen sei, sei es durch das Personal der betreffenden Notenbank nach Berlin gebracht worden, dort ausgezählt und gewogen worden, unter Gutschrift des Gegenwertes auf [Markkonto](#)¹⁴.

In der Folge wurden Erklärungen von verschiedenen Seiten in der Schweiz und im Ausland wiederholt abgegeben. Es erübrigt sich, sie alle hier aufzuführen. Erwähnt sei, dass Ende Januar 1945 die britische Gesandtschaft in Bern darauf hinwies, dass eine Antwort des Bundesrates auf das Aide-Mémoire der Alliierten vom 23. August noch immer [ausstehe](#)¹⁵. Nach

Verhandlungen mit den Alliierten verfügte der Bundesrat am 15. Februar die Sperre der Guthaben der Reichsbank in der [Schweiz](#)¹⁶. Anfangs April, kurz vor der deutschen Kapitulation, übernahm die Nationalbank in Konstanz mit Einverständnis der Alliierten eine letzte bescheidene Lieferung Goldes von der [Reichsbank](#)¹⁷. Sie diente konsularischen Zwecken. Dabei zögerte der persönlich anwesende Reichsbankvizepräsident Puhl seine Anwesenheit aus offensichtlichen Gründen sehr lange hinaus.

6. Vom Kriegsende zum Abkommen von Washington von 1946

Am 27. Juli 1945 überreichte die Amerikanische Gesandtschaft in Bern dem EPD ein weiteres Aide-Mémoire, in welchem sie Angaben über den Goldbestand der Schweiz und der Nationalbank unter Anführung der Anzahl Goldbarren, Prägestempel, Goldmünzen nach Prägung, Gewicht etc. verlangte. Weiter forderte sie Angaben über alle Ankäufe von Gold aus den Achsenländern seit [1939](#)¹⁸. Die fast ultimativ anmutende Form des Memorandums wurde vom amerikanischen Finanzattaché Reagan mit der gleichzeitigen Frage verbunden, ob die Schweiz während des Krieges Gold, das von ihr angekauft wurde, umgeschmolzen habe. Diese heikle Frage konnte glücklicherweise mit einem klaren Nein beantwortet werden. In seiner Sitzung vom 30./31. August 1945 beschloss der Bankausschuss der Nationalbank nach einer längeren Diskussion, den Amerikanern alle gewünschten Angaben zu liefern, das Barrenverzeichnis aber erst auf ein nochmaliges ausdrückliches Verlangen.

Die Frage nach dem Verbleib des Goldes der ehemals deutsch besetzten Gebiete erhielt aber langsam noch eine andere Aktualität, indem sich die Alliierten in einer Reparationenkonferenz in Paris darauf einigten, dass sie ihre Hände auch auf die deutschen Guthaben in den neutralen Ländern legen [wollten](#)¹⁹. Die USA, Grossbritannien und Frankreich sollten stellvertretend für die übrigen Länder unverzüglich in Verhandlungen mit den Neutralen eintreten. Für die Schweiz endete dieses Vorhaben mit dem Abschluss des Washingtoner Abkommens von 1946. Eine zentrale Rolle spielte dabei auch die Frage, ob das Gold im Tresor der SNB von den Deutschen in Belgien geraubt worden war oder ob dieses aus Vorkriegsbeständen der Reichsbank stammte.

Bevor es soweit war, wurden noch einige für die Nationalbank unangenehme Tatsachen bekannt. Reichsbankvizepräsident Emil Puhl wurde im Zuge des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher als Zeuge geladen. Er bestätigte eine eidesstattliche Aussage vom 3. Mai 1946, wonach er Kenntnis davon hatte, dass die SS in der Reichsbank in Berlin Gold in Form von Schmuck, Brillen, Zahnfüllungen etc. aus den Konzentrationslagern in Verwahrung [hatte](#)²⁰. Es lagen ebenfalls Beweise vor, dass solches Gold in Barren umgeschmolzen wurde. Bereits anlässlich einer anderen Vernehmung im August 1945 hatte Puhl gegenüber den amerikanischen Behörden ausgesagt, die Schweizerische Nationalbank habe gewusst, dass das ihr zederte Gold nicht nur aus deutschen Vorkriegsbeständen gestammt habe. Zwar habe er, Puhl, den Schweizern versichert, sie bekämen nur soviel Gold, wie der deutsche Vorkriegsbestand zu decken vermöge ("value calculation"). Physisch gesehen heisse das aber, dass doch belgisches Gold in die Schweiz gelangt sein könne. Puhl bestätigte bei der Befragung ausdrücklich, dass die Schweiz vom Berechnungsmodus der "value calculation" Kenntnis gehabt und ihn akzeptiert hätte. Auf die Frage, wer in der Schweiz davon gewusst habe, antwortete Puhl, dass nur Nationalbankpräsident Weber sowie der "zweite Mann hinter Weber" informiert gewesen seien. Die Reichsbank habe einzig mit der Nationalbank [verhandelt](#)²¹.

Die Aussagen Puhls belasteten die Nationalbank; ob zu Recht, bleibt offen. Es scheint, dass die Nationalbank während der ganzen Zeit sowohl bezüglich der Frage nach der Herkunft des deutschen Goldes als auch in bezug auf die Person Puhls die nötige Vorsicht vermissen liess.

Was Puhl anbelangt, so hätte folgende Tatsache aufhorchen lassen müssen: Am 7. Januar 1939 überreichte das Präsidium der Reichsbank Hitler eine Denkschrift. Darin waren u.a. noch einmal die Gefahren einer Ueberspannung der öffentlichen Ausgaben und des kurzfristigen Kredites durch die Reichsbank aufgezeigt. Die geschlossene Form der Unterzeichnung durch acht Mitglieder des Reichsbankdirektoriums veranlassten Hitler, Hjalmar Schacht als Präsident und zwei andere Mitglieder des Direktoriums abzurufen. Von den übrigen fünf traten drei unter ihnen der spätere Bundesbankpräsident Karl Blessing zurück. "Lediglich Puhl und Kretschmann blieben unter dem Druck ihrer Partei im Amt" (Wandel, 1983, S. 171). Diese Tatsache von höchster politischer Aussagekraft hätte die Verantwortlichen der Nationalbank in

der Beurteilung der Glaubwürdigkeit, sozusagen der "Bonität", Puhls veranlassen sollen, schon sehr früh vorsichtig zu werden. An diesem Punkt wird eine allfällige Kritik an der Nationalbank ansetzen können.

Der Goldbestand der Deutschen Reichsbank liess es kaum zu, Gold aus eigenen Beständen in der Höhe von 1,6 Milliarden Franken in die Schweiz zu verkaufen oder in Depot zu geben. Ende 1938 wies die Reichsbank nur 70,8 Millionen RM Gold aus (ca. 122 Millionen Schweizer [Franken](#))²². Reichswirtschaftsminister Funk sagte im Nürnberger Prozess aus, der effektive Bestand habe 500 Millionen RM betragen. Die Schätzungen von alliierter Seite waren zwar höher, wurden aber erst im Laufe des Krieges bekannt. Selbstverständlich stellten die Alliierten nach dem Krieg sofort fest, dass Deutschland tatsächlich mehr Gold verkaufte, als es vor dem Kriege besass. Nur geraubtes Gold konnte die Differenz erklären, selbst wenn man das 1938 in Oesterreich und 1939 in der Tschechoslowakei "legal" erworbene Gold dazurechnete. Zweifel von Seiten der Schweizerischen Nationalbank wären somit auf jeden Fall angebracht gewesen, oder hätten, soweit sie tatsächlich vorhanden waren, ernsthafter verfolgt werden sollen.

Psychologisch gesehen, bildeten diese Tatsachen keine besonders gute Ausgangsposition für die Verhandlungen von Washington.

7. Die Verhandlungen von Washington

In der ersten Hälfte August 1945 teilten die drei Westalliierten dem Politischen Departement mit, dass die Deutschland besetzenden Mächte ein Kontroll oder Eigentumsrecht an den deutschen Guthaben in der Schweiz geltend machten. In seiner Antwort hob das EPD hervor, dass der Bundesrat nicht verstehen könne, gestützt auf welche Rechtsgrundlage diese Ansprüche erhoben würden, und dass die effektive Besetzung des deutschen Gebietes durch die Alliierten kaum rechtliche Auswirkungen ausserhalb der deutschen Grenzen haben dürfte (Botschaft, 1946, S. 2). In den im März 1946 begonnenen Verhandlungen, zu denen der Bundesrat eingeladen wurde, machte die Schweiz gleich zu Beginn klar, dass es gemäss Haager Abkommen von 1907 (LKO) zumindest zweifelhaft sei, ob die alliierten Militärbehörden überhaupt berechtigt seien, über deutsches Privateigentum zu verfügen. Diese und andere Erwägungen machten es der Schweiz unmöglich, auf das alliierte Begehren einzugehen. Gegen ein Argument der Alliierten konnte die Schweiz jedoch nichts ins Felde führen: Der Sieg der Alliierten sei für die Schweiz von allergrösster Bedeutung. "Es wäre deshalb nicht verständlich, wenn sich dieses Land, das im Gegensatz zu fast allen europäischen Ländern von der Geissel des Krieges verschont geblieben ist und dem es in jeder Hinsicht unendlich viel besser geht als andern Ländern, der Mitwirkung bei einer Massnahme entziehen wollte, die bezweckt, deutsches Eigentum zur Wiedergutmachung von Schäden herbeizuziehen, die durch deutsche Angriffe angerichtet wurden" (Botschaft, 1946, S. 4). Dieser moralischen Argumentation konnten die schweizerischen Delegierten - Vertreter der Nationalbank war der Vorsteher des III. Departements, A. Hirs - die Berechtigung nicht absprechen, lehnten eine rechtliche Verpflichtung aber weiterhin ab. Man konnte sich dennoch einigen, inbezug auf die deutschen Guthaben in der Schweiz wie auch in der Goldfrage, doch nur die letztere interessiert uns hier.

Laut dem am 25. Mai 1946 zwischen der Schweiz und den Regierungen Frankreichs, Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten abgeschlossenen Washingtoner Abkommen verpflichtete sich die Schweiz, den drei Alliierten Regierungen einen Betrag von 250 Millionen Schweizer Franken, zahlbar auf Sicht in Gold in New York zur Verfügung zu stellen. "Die Alliierten Regierungen erklären ihrerseits, dass sie mit der Annahme dieses Betrages für sich und ihre Notenbanken auf alle Ansprüche gegenüber der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank verzichten, die sich auf das von der Schweiz während des Krieges von Deutschland erworbene Gold beziehen. Damit finden alle auf dieses Gold bezüglichen Fragen ihre Erledigung" (Botschaft, 1946, S. 21). Auch einer Freigabe der schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten stand nun nichts mehr im [Wege](#)²³. Somit war für die Schweiz die Goldfrage vom Tisch.

Das Ergebnis der Verhandlungen dürfte für die Nationalbank günstiger ausgefallen sein als erwartet. Das lässt sich daraus ersehen, dass die Nationalbank auf Ende März 1946 ein Gutachten durch Professor Georges Sauser-Hall, Ordinarius für internationales Recht an der Universität Genf erstellen liess, das die Goldoperationen der Nationalbank mit der Reichsbank im Hinblick auf die Washingtoner Verhandlungen untersuchte. Er attestierte der Nationalbank gutgläubiges Handeln bei ihren Goldkäufen, da sie es mit einen regelmässigen Verkäufer zu tun hatte, währenddem die Reichsbank wissen musste, dass sie das belgische Gold nicht zu

Eigentum erwerben konnte. Deshalb könne in einem allfälligen Verfahren die Nationalbank nicht belangt werden, es sei denn, sie habe (juristisch) böswillig, gehandelt. Sauser-Hall lastet die Hauptschuld der Banque de France an, die einen sehr schweren Fehler begangen habe, als sie das belgische Depot den deutschen Besatzungsbehörden übergab, obschon sich dieses Gold nicht auf deutsch besetztem Gebiet befand. In einer späteren Ergänzung des Gutachtens schränkte Sauser-Hall allerdings ein, falls sich die Aussagen von Emil Puhl bewahrheiten sollten, so würde sich die Rechtslage für die Nationalbank in "verschiedener Beziehung verschlechtern" (SNB, 1946d). Dazu muss bemerkt werden, dass die Aussagen Puhls, ob sie nun korrekt waren oder einzig seiner Verteidigung dienten, den Amerikanern jedenfalls eine starke Ausgangslage für die Verhandlungen boten. Puhl ist dann später in einem Kriegsverbrecherfolgeprozess, dem sog. Wilhelmstrassenprozess, schuldig gesprochen und zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden, hauptsächlich wegen seiner Mitwisserschaft bezüglich Gold aus Konzentrations-lagern.

Als Vorbereitung zu den Verhandlungen in Washington muss u.a. auch der bereits mehrfach erwähnte "Bericht des Direktoriums" zum Goldverkehr Deutschland-Schweiz gezählt werden. Weiter ordnete der Bundesrat am 20. Mai 1946 eine Zeugeneinvernahme des gesamten Direktoriums der Nationalbank durch das Bundesgericht an. Es handelte sich, nach Auslegung des Bundesrates, um eine vorsorgliche Beweisaufnahme für den Fall, dass die Alliierten einen effektiven Rechtsanspruch auf das Raubgold anmelden [sollten](#)²⁴. Zu diesem Zweck hatten sich die Beweiserhebungen "insbesondere über die Verhandlungen der Nationalbank mit Herrn Puhl zu erstrecken". Diese Beweisaufnahme, bei der die Aussagen Puhls somit eine zentrale Rolle spielten, sowie das Verhalten des Vorstehers des III. Departements, Hirs, bei den Verhandlungen in Washington, führten zu einem Zerwürfnis zwischen Hirs und dem Vizepräsidenten Rossy einerseits. Daneben verschlechterte sich aber auch das Verhältnis zwischen Nationalbank und Bundesrat auf ein tiefstmögliches Niveau.

8. Die Beziehungen SNB-Bundesrat und Rossy-Hirs 1946

Noch vor Ende der Verhandlungen kam es zwischen Bund und Nationalbank zu Meinungsverschiedenheiten. In einem Brief an Nationalbankpräsident Weber legte der Bundesrat seinen Standpunkt dar: "Falls die Nationalbank wegen ihrer Goldkäufe in einem Ausmass zu Schaden kommen sollte, dem sie mit ihren Mitteln nicht gewachsen ist, so dass der Bund für sie eintreten müsste, so kann doch keine Rede davon sein, dass der Bund diesen Schaden insgesamt übernimmt. Der Bundesrat wird daran festhalten, dass die Nationalbank nach Massgabe ihrer Mittel sich an der Schadendeckung beteiligen muss. Ein anderes Vorgehen wäre schon im Hinblick auf die Sachlage bei diesen Goldzedierungen, aber auch im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes nicht zu rechtfertigen. Die Nationalbank ist durchaus in der Lage, jedenfalls für einen beträchtlichen Teil des Schadens [aufzukommen](#)"²⁵. Der Bundesrat deckte zwar nach aussen das Vorgehen der Nationalbank, fühlte sich jedoch übergangen, was die Höhe der deutschen Goldverkäufe anbelangte und warf der Nationalbank mangelnde Information vor. Im Protokoll des Bankausschusses vom 14. Mai 1946 wird dann auch offen davon gesprochen, dass es wichtig sei, "das nötige Vertrauensverhältnis zwischen Bundeshaus und Nationalbank wiederherzustellen". Die Nationalbank musste sich ausserdem den Vorwurf gefallen lassen, sie hätte die schweizerische Delegation für Washington nicht in genügendem Masse über die Details der Goldoperationen orientiert.

Diese Verstimmung zwischen Bundesrat und Nationalbank fand ihre Fortsetzung dann, als es konkret um die Bezahlung der 250 Millionen Franken ging. Die Nationalbank sträubte sich zuerst vehement gegen eine Beteiligung. Ein Argument war, dass diese Schuld von 250 Millionen Franken eine Schuld des ganzen Landes sei und nicht die der Nationalbank, die ein gemischtwirtschaftliches Institut mit einem privaten Kapital [darstelle](#)²⁶. Unter dem Druck der politischen Realität, sogar auf Vorschlag der Nationalbank, wurden aber 100 Millionen Franken dem Währungsausgleichsfonds (Abwertungsgewinn von 1936) entnommen und zur Bezahlung verwendet. Den Rest übernahm der Bund. In einem Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1946 fand die Angelegenheit ihr Ende.

Parallel dazu spielte sich eine unschöne Geschichte zwischen den Direktoriumsmitgliedern Hirs und Rossy ab. Ebenfalls zur gleichen Zeit bahnte sich ein Konflikt zwischen Minister Stucki, Mitglied der Delegation in Washington, und Hirs an: Beide Male ging es hauptsächlich um den Verdacht, Hirs habe sich in Washington ungeschickt verhalten, was dazu geführt habe, dass die Amerikaner von der durch die Schweiz vorgesehene Limite von 250 Millionen Franken vorzeitig Kenntnis hatten und dadurch den Verhandlungsspielraum der Schweizer Delegation stark

einigen [konnten](#)²⁷. Hirs soll in einem Brief an Präsident Weber die Zahl 250 Millionen Franken genannt haben, was Hirs allerdings bestritt. Seine Briefe sind zwar im Archiv der SNB enthalten, eine solche Aussage findet sich aber nirgends. Dafür sind seine Nebenbemerkungen von einem unterschwelligem Antisemitismus, der im Jahre 1946 nicht mehr ansteht: "Die amerikanische Delegation macht einen sehr sympathischen Eindruck, obwohl zumeist mit jüdischem [Einschlag](#)"²⁸. Solange solche Bemerkungen sich in der Privatsphäre abspielen, bleiben sie Sache jedes Einzelnen. Wenn aber, wie im Geldmarktbericht der Nationalbank vom 28./29. September 1944, Hirs den früheren Finanzminister der provisorischen französischen Regierung (und späteren Premierminister) Mendès-France als "reichen Juden" bezeichnet, so wirft das ein schlechtes Licht auf einen der höchsten Repräsentanten der Nationalbank. Ueberdies hatte Hirs in der Sitzung des Bankausschusses vom 13. Juni 1946 Stucki vorgeworfen, den Amerikanern selbst Andeutungen in Zahlen gemacht zu haben. Minister Stucki, der sich durch Aeusserungen Hirs' beleidigt fühlte, wollte diesen wegen Ehrverletzung einklagen. Sogar der Bundesrat, als Vorgesetzter von Stucki, wollte Schritte in dieser Angelegenheit unternehmen, sah dann aber davon ab. Der Fall wurde darauf nicht weiter verfolgt. Auch Durrer hebt in seiner Arbeit (1984) hervor, dass es Spannungen zwischen der Nationalbank (Hirs) und der übrigen Schweizer Delegation in Washington gegeben habe (Prof. William Rappard, Minister Stucki, Reinhardt von der Finanzverwaltung). Aus den Protokollen des Bankausschusses geht dies auch deutlich hervor.

Schwerwiegender Art war allerdings der Konflikt zwischen Direktoriums-Vizepräsident Rossy und dem Vorsteher des III. Departements Hirs. Beide warfen sich gegenseitig vor - nachdem Puhl ausgesagt hatte, die Nationalbank habe Kenntnis gehabt - davon gewusst zu haben, dass Raubgold an die Schweiz zediert wurde. Hirs erklärte, nicht er, sondern Rossy habe den Deutschen das Gold [abgekauft](#)²⁹. Rossy bestritt dies aufs heftigste und gab eine Erklärung ab, in der er Hirs beschuldigte, dieser habe bereits in Washington eine Andeutung gemacht, dass Rossy von der eigentlichen Herkunft des Reichsbankgoldes wusste und habe noch andere Aeusserungen gemacht, die das Ansehen von Rossy und der Nationalbank tangiert [hätten](#)³⁰. Der Bankausschuss setzte hierauf eine Untersuchungskommission ein, bestehend aus seinem Präsidenten und Vizepräsidenten. Ein mündliches Verfahren, dem sich ein gegenseitiger Briefwechsel anschloss, führte anschliessend zu einem [Vergleich](#)³¹. Der Bankausschuss wurde am 25. Juli 1946 in einer vertraulichen Aussprache, ohne Protokoll und in Abwesenheit des Direktoriums und des Sekretariats, informiert. Wie schwerwiegend das Zerwürfnis zwischen den beiden Generaldirektoren war, mag auch daraus hervorgehen, dass beide ihren Rücktritt erwogen. Vor allem Rossy sah keine Möglichkeit mehr für eine Zusammenarbeit mit Hirs: "Comme je vous l'ai dit, il ne m'est pas possible d'envisager une collaboration avec M. Hirs au-delà de la fin de l'année, en raison de son attitude générale à Washington et surtout en raison du fait qu'il a, en 1943 et 1944, acheté de la Reichsbank l'or belge volé en connaissant la provenance et la nature de cet or. J'estime que le Conseil fédéral ne peut tolérer, après une telle conduite, que M. Hirs reste à la Direction générale. (...) Si le Conseil fédéral maintient M. Hirs à son poste au-delà de la fin de l'année, je me verrai forcé de quitter la Banque, car je ne veux à aucun prix assumer le risque de me voir compromis par les agissements du chef de notre département le plus [actif](#)"³².

Diese Affären werden vermutlich eines nicht allzu fernen Tages durch einen Historiker zutage gefördert werden. Allein aus den Akten der Nationalbank lassen sich keine erschöpfenden Antworten herauslesen. Nur im Puzzle mit den Akten aus dem Bundesarchiv, dem Bundesgericht und anderen Quellen kann eventuell festgestellt werden, wie weit Anschuldigungen und Verdächtigungen der Wahrheit entsprachen.

9. Schlussfolgerungen

Die Schlüsse, die aus dem oben Beschriebenen zu ziehen sind, werden in einer künftigen ähnlichen Situation wohl kaum zu einer Meisterung der Probleme herangezogen werden können, denn die Geschichte wiederholt sich nie. Dennoch gibt es Momente allgemeiner verbindlicher Natur:

1. In ausserordentlichen Situationen, wie dies 1939-45 der Fall war, gehören nicht nur integre und loyale, sondern vor allem weitblickende Persönlichkeiten an die Spitze einer Institution wie die Nationalbank. Reines Fachwissen kann zu unangenehmen Fehlentscheidungen führen. Als einziger Warner im Schosse der Nationalbank ist uns nur Bankratspräsident Prof. G. Bachmann aufgefallen.

2. Information und politisches Fingerspitzengefühl sind absolute Voraussetzungen für weise Entscheide. Der Nationalbank hätte klar werden müssen, dass die Erklärung Puhls, die Reichsbank besitze kein geraubtes Gold, sich nicht als Grundlage für den Beweis der Gutgläubigkeit eignete. Hätte die Nationalbankspitze 1939 bewusst Kenntnis von den Vorgängen in der Reichsbankspitze genommen, so wäre ihr Herr Puhl vermutlich in einem andern Licht erschienen.

3. Uneinigkeit nach dem Erfolg scheint eine Tugend der Schweizer zu sein. Kaum hatte man den Weltkrieg unbeschadet überstanden, stritt man sich um das liebe Geld. Der Einbezug in die Kriegshandlungen wäre wohl viel teurer zu stehen gekommen, ganz zu schweigen von den Opfern. Erinnerungen an die Zeiten nach den Burgunderkriegen oder dem Wiener Kongress werden wach.

4. Dass man sich Unversehrtheit mit Geld (Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland) oder durch Dienstleistungen (Goldzessionen der Reichsbank) erkaufte, ist an und für sich nichts Böses. Schlimm daran ist, wenn man es unbesehen, vielleicht auch mit geschlossenen Augen tut, und sich keine Rechenschaft darüber gibt oder geben will, mit wem man es in einem solchen Fall zu tun hat. An Warnungen hat es wahrhaftig nicht gefehlt. Wenn man vom gestohlenen Gold nicht mit letzter Sicherheit gewusst hat, so hat man es zumindest geahnt. Dafür sprechen die Quellen eine eindeutige Sprache.

Dieser Bericht kann, wie eingangs erwähnt, nur in einer rudimentären Form die Ereignisse aufzeigen und lässt wenig Spielraum für Analysen. Das Thema sprengt den Rahmen wie er hier gegeben ist. Es ist zu hoffen, dass die erwarteten Publikationen in fairer, aber offener Art und Weise Licht und Schatten der Problematik des Goldverkehrs zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Deutschen Reichsbank darstellen werden.

Literatur

- Boelcke, W.A. (1977), "Zur internationalen Geldpolitik des NS-Staates", in: Hitler, Deutschland und die Mächte: Materialien zur Aussenpolitik des Dritten Reiches, Düsseldorf, S. 292-309.
- Castelmur, L. von (1992), Schweizerischalliierte Finanzbeziehungen im Uebergang vom Zweiten Weltkrieg zum Kalten Krieg: die deutschen Guthaben in der Schweiz zwischen Zwangsliquidierung und Freigabe (1945-1952). Zürich.
- Durrer, M. (1984), Die schweizerischamerikanischen Finanzbeziehungen im Zweiten Weltkrieg: von der Blockierung der schweizerischen Guthaben in den USA über die "Safe haven"-Politik zum Washingtoner Abkommen (1945-1946), Bern und Stuttgart.
- Homberger, H. (1970), Schweizerische Handelspolitik im Zweiten Weltkrieg, Zürich.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des in Washington abgeschlossenen Finanzabkommens vom 14.6.1946.
- Rings, W. (1985), Raubgold aus Deutschland. Die "Golddrehscheibe" Schweiz im Zweiten Weltkrieg, Zürich.
- Utz, P. (1980), "Goldfingers merkwürdige Machenschaften", Tages-Anzeiger-Magazin, Nr. 16, Zürich, 19.4.1980.
- Vogler, R.U. (1983), Die Wirtschaftsverhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland 1940 und 1941, Dissertation, Zürich.
- (1985), "Der Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank 1939-45", Geld, Währung und Konjunktur (Quartalsheft der SNB), März, S. 70-78.
- Wandel, E. (1963), "Das deutsche Bankwesen im Dritten Reich 1933-1945", in: Deutsche Bankengeschichte, Band 3, hgb. G. Aschoff et al., Frankfurt.

Quellen

- SNB, verschiedene Bankrats- und Bankausschussprotokolle.
- SNB (1943-1950), Goldoperationen der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank, 1943-1950, Archiv SNB, Nr. 0031.
- SNB (1946a), Bericht des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank über den Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank während des Weltkrieges 1939-45, vom 16.5.1946, Archiv SNB, Nr. 0013.
- SNB (1946b), Washingtoner Abkommen, Archiv SNB, Nr. 0014.
- SNB (1946c), Washingtoner Abkommen, Archiv SNB, Nr. 0015.
- SNB (1946d), Consultation pour la Banque nationale suisse concernant les opérations d'or avec la Reichsbank par le professeur Georges Sauser-Hall (avec consultation complémentaire), 28.3.1946, Archiv SNB, Nr.0013.

* Robert Vogler, Historiker, war vom Herbst 1982 bis Herbst 1984 Archivar bei der SNB. Er verfasste diesen internen Bericht 1984; eine leicht gekürzte und mit einer Einleitung versehene

Fassung wurde 1985 im Quartalsheft der SNB publiziert. Der vorliegende Text entspricht materiell und im Wortlaut der ursprünglichen Fassung, jedoch mit geringfügigen, rein redaktionellen Änderungen und Ergänzungen. (Schweizerische Nationalbank, Generalsekretariat, Herbst 1996)

¹Das Finanzabkommen wurde im Mai 1946 zwischen der Schweiz und den Regierungen von Frankreich, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten abgeschlossen und am 27.6.1946 von den eidgenössischen Räten genehmigt. Vgl. auch Abschnitt 6 und 7.

²Von Castelmurs Studie ist in der Zwischenzeit veröffentlicht worden (1992).

³Das Buch von Werner Rings wurde 1985 publiziert.

⁴Im Jahre 1934 hatte die Schweiz mit Deutschland ein Verrechnungsabkommen abgeschlossen, das vorbehaltlich der im Abkommen vereinbarten Ausnahmen den gesamten Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland erfasste. Bald nach Beginn des Krieges setzte Deutschland in zähen Verhandlungen mit der Schweiz Warenkäufe durch - es ging vor allem um Rüstungsgüter -, die sich grossenteils ausserhalb des Verrechnungsabkommens abspielten. Im Laufe des Krieges geriet Deutschland gegenüber der Schweiz immer mehr in Zahlungsrückstand. In den zwei grossen eigentlichen Kriegswirtschaftsabkommen vom August 1940 und Juli 1941 gewährte die Schweiz Deutschland je einen Clearing-Kredit in der Höhe von 150 bzw. 850 Mio. Franken (Homberger, 1970, S. 24f.) Vgl. auch Vogler (1983).

⁵Portugal und Spanien waren für Deutschland wegen der strategisch wichtigen Wolfram- und Manganvorkommen von besonderer Bedeutung. Vgl. auch Boelcke (1977).

⁶Zwischen 1939 und 1945 verkaufte die Nationalbank an Portugal Gold in der Höhe von 507 Millionen Franken, an Spanien und Rumänien in der Höhe von 185 Millionen bzw. 112 Millionen Franken. (SNB, 1946a, S. 14).

⁷SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 10, 26./27.8.1943. Boisanger wurde nach dem Krieg vor Gericht gestellt.

⁸Im Januar 1946 erhielt die Nationalbank von der Banque Nationale de Belgique eine Liste von Goldbarren der Preussischen Münze. Es handelte sich um die umgeschmolzenen ehemaligen belgischen Barren, die anschliessend der SNB durch die Reichsbank verkauft wurden. Unter dem Druck der Alliierten musste die Nationalbank ihre Barrenbestände kontrollieren und mit der Liste vergleichen. Man stellte bis auf einige wenige Fälle Übereinstimmung fest (SNB, 1946b und c).

⁹SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 9, 22./23.7.1943.

¹⁰SNB, Bankausschuss Protokoll Nr. 12, 23./24.9.1943; Utz (1980) misst der Aussage des Reichswirtschaftsministers Funk in den Nürnberger Prozessen mehr Gewicht bei als derjenigen des schwedischen Notenbankgouverneurs. Er stellt fest, Schweden habe sich geweigert, deutsches Gold entgegenzunehmen, was durch Rooth's Brief an die Nationalbank im Sommer 1943 eindeutig widerlegt wird.

¹¹SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 15, 25./26.11.1943.

¹²Notiz vom 5.4.1944 betreffend die Goldoperationen der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank, SNB (1943-1950, S. 31-32).

¹³US Aide-mémoire vom 23.8.1944, in: SNB (1943-1950).

¹⁴Notiz zum Besuch von E. Puhl, 18.9.1944 in: SNB (1946c). Aide-Mémoire der britischen Gesandtschaft vom 31.1.1945, in: SNB (1943-1950).

¹⁵Aide-Mémoire der britischen Gesandtschaft vom 31.1.1945, in: SNB (1943-1950).

¹⁶SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 5 vom 26./27.4.1945.

¹⁷Brief der SNB an das Direktorium der Reichsbank vom 5.4.1945, in: SNB (1943-1950).

¹⁸Aide-Mémoire der amerikanischen Gesandtschaft vom 27.7.1945, in: SNB (1943-1950).

¹⁹Final Act of the Paris Conference on Reparation, 21.12.1945, in: SNB (1943-1950).

²⁰Protokoll des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher, Zeugenaussage E. Puhl gegen Walter Funk vom 15.5.1946.

²¹Auszug aus der Befragung von Emil Puhl vom 10.8.1945, in: SNB (1943.1950). Wer mit dem "zweiten Mann hinter Weber" gemeint war, ist bis heute nicht geklärt.

²²Boelcke (1977): auch andere Notenbanken wiesen in den 30er Jahren regelmässig tiefere Bestände als effektiv vorhanden aus. Der effektive Vorkriegsbestand wurde nach dem Krieg auf 800 Mio. Franken beziffert, vgl. SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 8, 3.6.1946.

²³Die USA hatten am 14.6.1941 die Sperrung der schweizerischen Guthaben verfügt.

²⁴Brief des Bundesrates an den Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts, 20.5.1946.

²⁵Brief Bundesrat Nobs an Präsident Weber vom 10.5.1946, SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 6, 14.5.1946.

²⁶SNB, Bankrat-Protokoll vom 5.7.1946.

²⁷SNB, Bankrat-Protokoll vom 5.7.1946, S. 220.

²⁸Brief Hirs aus Washington an seine Kollegen, 18.3.46, SNB Archiv, Nr. 0031. In einem Brief an Präsident Weber vom 27.3.1946 hob Hirs noch einmal hervor, dass drei Personen der amerikanischen Delegation Juden seien, speziell aber ein "oesterreichischer Jude vom Tresor"; SNB Archiv, Nr. 0015.

²⁹SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 10, 17.6.1946, S. 236.

³⁰SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 11, 27.6.1946, S. 243.

³¹SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 3, 6.2.1947, S. 87.

³²Brief P. Rossy an Direktor Reinhardt von der Eidg. Finanzverwaltung vom 19.6.1946, SNB-Archiv, Nr. 0014.